Gemeinnütziger Frauenverein
8590 Romanshorn

Statuten

Mai 2021

1. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck

Art. 1
Der Gemeinnützige Frauenverein Romanshorn ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Romanshorn.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein unterstützt und fördert die Ziele des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins und des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins.
Er wirkt selbständig und in Zusammenarbeit mit bestehenden Frauengruppen vor Ort sowie weiteren gemeinnützigen Organisationen. Die Einsätze und Vergabungen sind zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, der Familien, der Bedürftigen und Betagten.

2. Mitgliedschaft

Art. 2
Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
Die Aufnahme von Aktivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der endgültig entscheidet.

Art. 3
Die Aktivmitglieder wirken bei der Erreichung des Vereinszwecks mit. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er beträgt höchstens Fr. 30.-. Mitglieder über 80 Jahre sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele verdient gemacht hat. Dieses wird durch den Vorstand ernannt.

Art. 5
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

3. Organisation

Art. 6
Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Kontrollstelle

3.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können entweder durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Es obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl der Präsidentin / des Co-Präsidiums
4. Wahl Kontrollstelle
5. Abnahme des Jahresberichtes
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
7. Entlastung der Organe
8. Festsetzung des Jahresbeitrages innerhalb des in Art. 3 festgelegten Rahmens
9. Beschlüsse über Anträge, die dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden
10. Änderung der Statuten

Art. 9

Die Annahme von Anträgen und die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben nur jene Fälle, in denen diese Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Art. 10 Schriftliche Jahresversammlung

Abs. 1 Grundsatz

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoten gemäss den Statuten). Eine Zustellung der Versammlungsunterlagen in elektronischer Form (E-Mail) ist zulässig.

Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden. Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie für ausserordentliche Jahresversammlungen.

Abs. 2 Stimmenauszählung

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmbelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt. Als Zeugin für die Auszählung fungiert eine Revisorin. Die Zeugin unterzeichnet das Auszählungsprotokoll zusammen mit der Präsidentin/ den Co-Präsidentinnen und einer weiteren Person aus dem Vorstand.

3.2 Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. Der Präsidentin/ dem Co-Präsidium
2. Der Vizepräsidentin
3. Der Aktuarin
4. Der Kassierin
5. Beisitzerinnen mit besonderen Aufgaben

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 12

Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Wird vor Ablauf der Amtsperiode eine Ergänzungswahl notwendig, so nimmt sie der Vorstand provisorisch vor. Die Bestätigung erfolgt mit der Wahl an der kommenden Mitgliederversammlung.

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
Spesen werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

Art. 15

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
Insbesondere hat er folgende Kompetenzen:

1. Leitung des Vereins
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Bestimmung der zwei zur rechtsverbindlichen Kollektivunterschrift berechtigten Vorstandsmitglieder
6. Änderung des Spesenreglements
7. Festlegung der finanziellen Zuwendungen

Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin/ dem Co-Präsidium.
Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich.

3.3 Die Kontrollstelle

Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-innen oder einem/einer Treuhänder/-in.
Diesen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Spezialkassen.
Sie stellen Antrag über Abnahme oder Nichtabnahme der Rechnungen zu Handen der Mitgliederversammlung.
Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4. Vereinsvermögen

Art. 17
Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Legaten und Geschenken
3. Überschüssen aus der Vereinstätigkeit

Art. 18
Sämtliche Rechnungen werden auf den 31. Januar abgeschlossen. Sie sind an der folgenden Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Art. 19
Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf an dieselben auch kein Gewinnanteil ausbezahlt werden.

Art. 20
Das Vereinsvermögen darf nur verwendet werden:

1. Für die Vereinstätigkeit
2. Zur Anlage eines besonderen Reservefonds
3. Zur Anlegung und Äufnung von Fonds mit besonderer Zweckbestimmung innerhalb des Rahmens des Vereinszwecks und für grosse Jubiläen

Art. 21
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 22
Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Auflösung.
Der Erlös darf nur an gemeinnützige steuerbefreite Institutionen ausgerichtet werden.

Art. 23
Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so tritt dieser in Liquidation nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

6. Statutenrevision

Art. 24
Statutenänderungen können nur mit dem absoluten Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
Nicht abgeändert werden dürfen:

1. Die Zweckbestimmung (Art. 1, Absätze 3 und 4)
2. Das Verbot der Auszahlung von Gewinnanteilen an die Mitglieder (Art. 18)

Die vorliegenden Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 19. März 2015.
Sie werden mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die schriftlich durchgeführte Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2021.

Romanshorn, im Mai 2021

Der Vorstand: Cécile Bügler, Mirjam Lenz, Eveline Meier,
Moni Ruckstuhl, Brigitte Zellweger, Käthi Zürcher

Die Präsidentin: Irmgard Schönenberger